



Zentrale  
Beratungsstelle  
Niedersachsen

Fachtag „Die Würde von wohnungslosen Menschen“

## Workshop 4

„Gesundheitshilfe für wohnungslose Menschen“



„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Artikel 1,  
Abs. 1 GG)

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche  
Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist  
unverletzlich.“ (Artikel 2, Abs. 2 GG)



Sind medizinische Leistungen infolge psychischer Erkrankungen erforderlich, kommen vorrangig Leistungen der Träger der Kranken- oder Rentenversicherung in Betracht, mit denen grundsätzlich eine vollständige Bedarfsdeckung sichergestellt ist. [...]



Sofern die Unfähigkeit zur Mobilisierung und zum Einsatz der eigenen Kräfte auf krankhafter Veranlagung oder Behinderung beruht oder das Fehlen eigener Kräfte selbst eine Krankheit oder Behinderung darstellt (z.B. Psychosen, Suchterkrankungen und Ähnliches), stellt die Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII grundsätzlich nicht die adäquate Hilfeart dar, da die solchermaßen in Erscheinung tretenden Symptome Auswirkungen und Folgen des normwidrigen Zustandes sind.



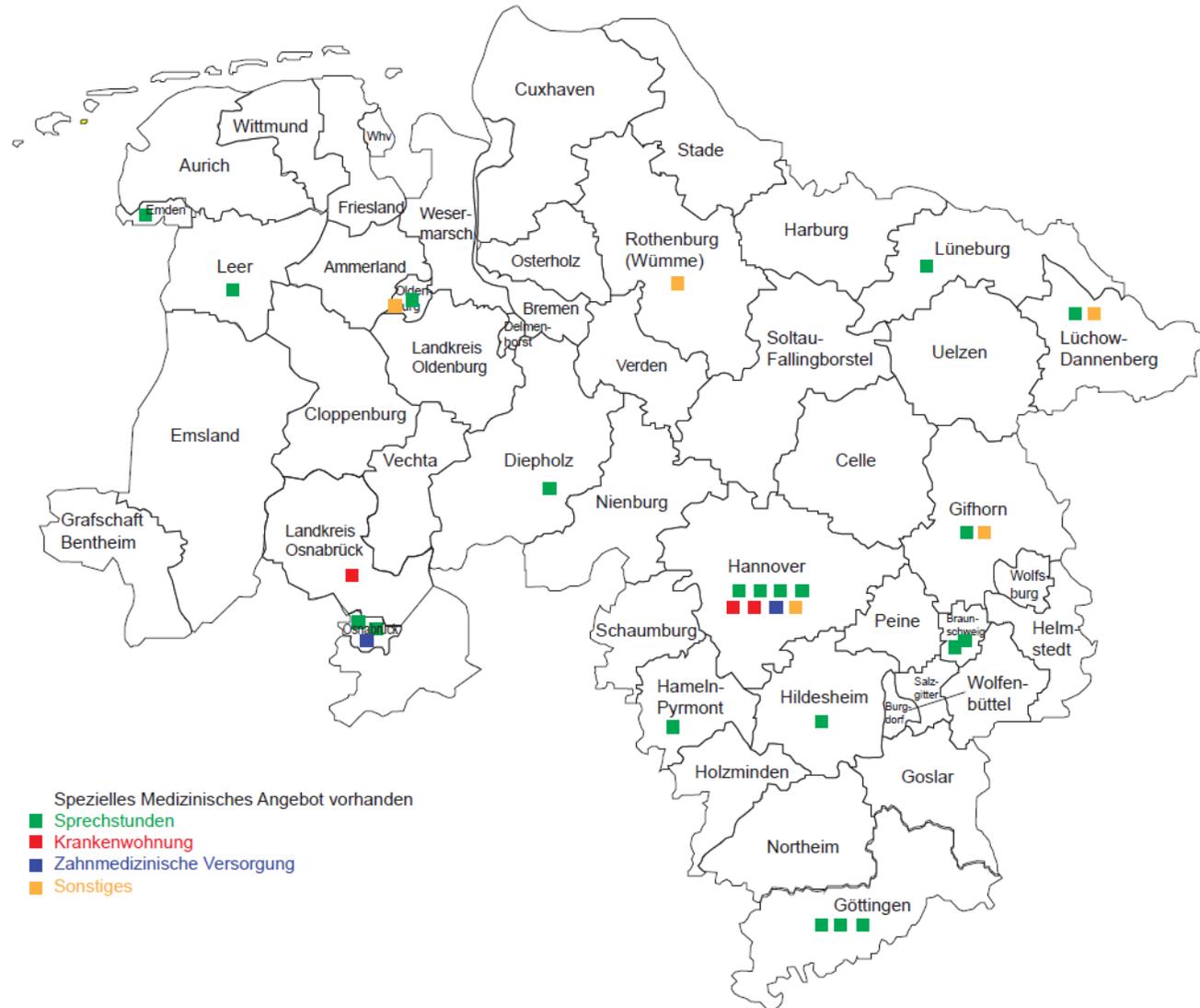
Soweit im Einzelfall Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, insbesondere Beratung und persönliche Unterstützung gemäß § 3 DVO gemäß § 69 SGB XII, erforderlich sind, damit die nachfragende Person überhaupt den Zugang zu den entsprechenden Hilfeangeboten findet und deren Leistungen in Anspruch nimmt, wird für einen begrenzten Zeitraum Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII geleistet (sog. Motivationshilfe).

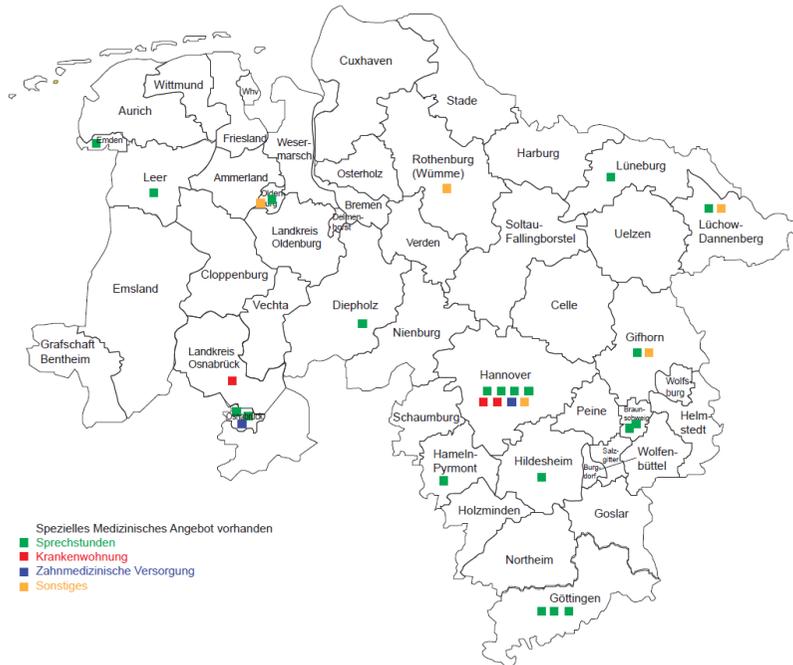


# Übersicht der Gesundheitshilfen in Niedersachsen



Zentrale  
Beratungsstelle  
Niedersachsen





- Landesweit 28 Angebote der Gesundheitshilfe
- Überwiegend medizinische Sprechstunden (19 Angebote)
- Hierbei sind die Angebote der Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung berücksichtigt.
- Landesweit gibt es an zwei Standorten drei Krankenwohnungen
- Zahnmedizinische Angebote existieren in Hannover und Osnabrück



1. Angebote der Gesundheitsversorgung sind keine Aufgabe der Hilfen gem. § 67 SGB XII und fördern die Schaffung eines Sub-Systems mit Sub-Standards.
2. Angebote der gesundheitlichen/medizinischen Versorgung wären überflüssig, wenn mehr mit Ärzten, SPDi u.a. kooperiert würde.
3. Angebote der gesundheitlichen Versorgung wohnungsloser Menschen machen nur in Großstädten Sinn.
4. Angebote der Gesundheitsversorgung wohnungsloser Menschen werden konzeptionslos platziert – die Wohnungslosenhilfe reagiert nur, agiert aber nicht.
5. Angebote der Gesundheitsversorgung Wohnungsloser „verkaufen“ sich selbst schlecht: Mit einer gemeinsamen niedersächsischen Strategie wäre eine Refinanzierung längst gesichert.
6. Beitragsschulden in der GKV sind Schnee von gestern – alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung sind geschaffen.

Im Gespräch:



**Zentrale  
Beratungsstelle  
Niedersachsen**

Corinna Genz, Die KuRVe – Hannover

Sonja Korosa, Krankenwohnung – Bersenbrück

Tatjana Makarowski, Arztmobil – Hannover

Heidrun Martinez, Laurentius – Osnabrück

Michael Bahn, Diakonieheim am Jödebrunnen - Braunschweig



## Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen

Im Ergebnis reichte die zur Verfügung stehende Zeit nicht ansatzweise aus, um die aufgeworfenen Fragestellungen zu beantworten bzw. in den tieferen Austausch zu kommen. Als Konsequenz aus dem Expertengespräch und den Rückmeldungen der Teilnehmer\*innen wird die ZBS Niedersachsen ein landesweites Treffen der im Bereich der Gesundheitsversorgung wohnungsloser Menschen engagierten Einrichtungen und Dienste organisieren.



**Zentrale  
Beratungsstelle  
Niedersachsen**

Kontakt:

Christian Jäger  
Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen  
Knappsbrink 58  
49080 Osnabrück

[cjaeger@caritas-os.de](mailto:cjaeger@caritas-os.de)

0541 34978255